

Version	gültig ab	Datum
2.0	20.03.2020	19.03.2020

Weisungen zur Umsetzung der "COVID-19-Verordnung 2"

1. Vorbemerkungen

Mit diesem Dokument werden die vom Bundesrat am 16.03.2020 erlassene Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus sowie die entsprechenden Ausführungsvorschriften präzisiert resp. es wird aufgezeigt, wie diese im Kanton Uri umgesetzt werden. Das Dokument legt dar, welche Betriebe weiterhin geöffnet sein dürfen und welche Betriebe geschlossen werden müssen.

An erster Stelle steht der Schutz der Urner Bevölkerung. Bei der Erarbeitung dieser Richtlinien wurde der Fokus vollumfänglich auf die Gesundheit gerichtet. Die Zahl der geöffneten Verkaufsstellen soll deshalb möglichst klein gehalten werden.

Die Einhaltung der nachfolgend festgelegten Regelungen wird von den Mitarbeitenden der Kantonspolizei konsequent kontrolliert. Im Widerhandlungsfall erfolgt eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft und / oder eine sofortige zwangsweise Schliessung der widerhandelnden Einrichtung.

Personen, welche durch die Umsetzung der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten und / oder Betriebs- oder Umsatzausfälle erleiden, haben die Möglichkeit, sich an die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri zu wenden.

Die Umsetzung der Schliessung von Schulen und Kindergärten sowie von Pflegeheimen ist nicht Gegenstand dieses Dokumentes. Dafür wird auf die bereits zu einem früheren Zeitpunkt erstellten Unterlagen verwiesen.

2. Grundsätze

- Die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) publizierten Hygiene- und Verhaltensregeln sind von allen Personen und von allen weiterhin geöffneten Betrieben konsequent umzusetzen. Die Betriebe haben sicherzustellen, dass die Vorschriften auch von ihren Kunden eingehalten werden.
- Der Mindestabstand von zwei Metern ist in jeder Lebenslage, sei es beim Anstehen, in den öffentlichen Verkehrsmitteln, am Arbeitsplatz, in den geöffneten Verkaufsgeschäften (Richtwert: 10m² pro Kunde) oder auf dem Kinderspielplatz einzuhalten. Wir müssen Distanz halten, damit wir wieder zusammenwachsen können.
- Menschenansammlungen von mehr als fünf Personen sind zu vermeiden.
- Bei der Bezahlung von Einkäufen und Dienstleistungen sind Kredit- und Debitkarten zu verwenden. Bargeld soll zurückhaltend eingesetzt werden.

3. Anlässe, Veranstaltungen und Kultur

- Anlässe und Veranstaltungen sind verboten.
- Gemeindeversammlungen: Nicht gestattet.
- **Generalversammlungen von Gesellschaften: Mittels Zirkularbeschluss oder beschränkt auf die absolut zwingend notwendige Personenzahl.**
- **Kongresse: Nicht gestattet.**
- Vereinsanlässe, Musik-, Theater- und Gesangsproben: Nicht gestattet.
- Kinos: Geschlossen.
- Theater: Geschlossen.

- Konzerthäuser und Konzerthallen: Geschlossen.
- Museen und Ausstellungen: Geschlossen.
- Partys: Nicht gestattet.
- Bibliotheken und Ludotheken: Geschlossen.
- Jugendtreffs: Geschlossen.
- Verkaufsveranstaltungen jeglicher Art: Nicht gestattet.
- Kurse jeglicher Art: Nicht gestattet.

4. Gastgewerbe und Hotellerie

- Restaurants, Cafés, Bistros, Pubs, Tea-Rooms: Geschlossen. Auch Terrassen dürfen nicht geöffnet werden.
- Autobahnraststätte: Restaurantbereich geschlossen. Tankstelle und Kiosk geöffnet. Kein Verzehr vor Ort.
- Betriebskantinen: Geöffnet, ausschliesslich für Mitarbeitende. Die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit ist untersagt.
- Take-aways: Geöffnet. Der Sitzbereich muss geschlossen sein. Kein Verzehr vor Ort. Herkömmliche Restaurants, welche auf Take-away-Betrieb umstellen, haben dies telefonisch der Kantonspolizei Uri, Tel. 041 874 53 53, zu melden.
- Lieferdienste von Mahlzeiten: Geöffnet.
- Besenbeizen: Geschlossen.
- Bars, Nachtclubs und Discotheken: Geschlossen.
- Hotels, Pensionen, Gästezimmer, Bed and breakfast, Ferienwohnungen, Airbnb, Schlaf im Stroh, SAC-Hütten, andere Berghütten, Campingplätze: Geschlossen für die touristische Nutzung und durchreisende Gäste. Mahlzeiten dürfen ausschliesslich den eigenen Gästen abgegeben werden.

5. Lebensmitteläden

- Lebensmittelgeschäfte: Geöffnet.
- Warenhäuser: Geöffnet. Verkauft werden dürfen ausschliesslich Food-, Hygiene- und Pflegeprodukte und dringend notwendige Gegenstände des täglichen Gebrauchs (z.B. Leuchtmittel, Papeterieprodukte, Putzmittel, Tierprodukte etc.).
- Tankstellenshops: Geöffnet. Kein Verzehr vor Ort.
- Kioske: Geöffnet. Kein Verzehr vor Ort.
- Tabakwarengeschäfte, E-Zigaretten-Geschäfte: Geöffnet.
- Wochenmärkte: Geschlossen.
- Hofläden: Geöffnet.

6. Gesundheit

- Kantonsspital: Geöffnet für Notfälle.
- Arztpraxen: Geöffnet für Notfälle.
- Spitex: Geöffnet.
- Zahnarztpraxen: Geöffnet für Notfälle.
- Physio- und Ergotherapien, Osteopathie: Geöffnet. Behandlung nur dann, wenn ärztlich verordnet.
- Massagen: Geöffnet bleiben nur jene Praxen, welche über eine kantonale Betriebs- und Berufsausübungsbewilligung verfügen. Behandlung nur dann, wenn ärztlich verordnet.
- Apotheken: Geöffnet.
- Drogerien: Geöffnet.

- Natur- und Komplementärmedizinpraxen: Geschlossen. Ausgenommen Personen mit Berufsausbildungsbewilligung.
- Tierarztpraxen: Geöffnet für Notfälle.

7. Andere Gewerbe

- Garagenbetriebe (Automobile, Lastwagen, Motorräder, E-Bikes, Fahrräder): Zu Reparaturzwecken geöffnet. Der Verkauf von Fahrzeugen ist untersagt.
- Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe: Erlaubt. Verkaufsläden geschlossen.
- Optikfachgeschäfte: Geöffnet.
- Hörfachgeschäfte: Geöffnet.
- Kosmetik- und Nailstudios: Geschlossen.
- Tattoo-Studios: Geschlossen.
- Solarien: Geschlossen.
- Elektronik- und Elektrofachgeschäfte: Geöffnet für den Verkauf und die Reparatur von Telekommunikationsprodukten.
- Coiffeurgeschäfte: Geschlossen.
- Schuh- und Kleiderläden: Geschlossen.
- Handwerk- und Baufachmärkte für Privatpersonen: Geschlossen.
- Blumenläden: Geschlossen.
- Fahrschulen: Geschlossen.
- Zoofachgeschäfte: Geöffnet. Verkauf von Tieren nicht gestattet.
- Tankstellen inkl. Tankstellenshops: Geöffnet. Kein Verzehr vor Ort.
- Bestattungsdienste: Geöffnet.
- Haushaltsservice Uri der Bäuerinnen: Geöffnet.
- Entsorgungs- und Recyclingbetriebe: Geöffnet.
- Alle anderen nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe (z.B. Baustellen, Treuhandbüros, Versicherungen, Anwaltskanzleien, sonstige Dienstleistungsunternehmen, Gärtnereien, Reinigungsunternehmen etc.) können das Gewerbe weiterführen. Der persönliche Kundenkontakt ist nicht gestattet, ausser terminlich vereinbarte reine Beratungsdienstleistungen. Der öffentlich zugängliche Teil des Betriebes ist zu schliessen.

8. Poststellen, Bankfilialen und Notariate

- Poststellen: Geöffnet. Barbezüge am Postomat vornehmen.
- Bankfilialen: Geöffnet. Barbezüge am Bancomat vornehmen.
- Notariate: Geöffnet.

9. Sport

- Vereins- und Gruppensport: Geschlossen.
- Skigebiete und Langlaufloipen: Geschlossen.
- Hallenbäder: Geschlossen.
- Fitness- und Sportzentren: Geschlossen.
- Tennisplätze: Geschlossen.
- Golfplätze inkl. Driving-Range: Geschlossen.
- Kursangebote (z.B. Yoga, Pilates etc.): Geschlossen.
- SPA, Saunas, Wellness: Geschlossen.
- Bowlinghallen: Geschlossen.
- Kletter- und Boulderhallen: Geschlossen.

10. Öffentliche Verwaltung

- Öffentliche Verwaltung Kanton und Gemeinden: Sämtliche Dienstleistungen sind verfügbar. Reduzierter Schalterbetrieb. Nach Möglichkeit sind die bestehenden Online-Schalter zu verwenden.
- Polizeiposten: Geöffnet.
- Motorfahrzeugkontrolle: Geöffnet.
- Führerprüfungen (inkl. Schiff): Es finden bis auf weiteres keine Führerprüfungen statt.

11. Verkehr

- Der öffentliche Verkehr stellt seine Erschliessungsfunktion sicher. Keine touristische Nutzung. Es wird empfohlen, vor jeder Fahrt den Online-Fahrplan zu konsultieren.
- Seilbahnen mit Erschliessungsfunktionen: Geöffnet. Keine touristische Nutzung.
- Das Strassennetz kann ohne Einschränkungen genutzt werden.
- Taxibetriebe: Geöffnet.

12. Aufenthalt im Freien

- Der Aufenthalt im Freien ist möglich. Die Vorgaben des BAG bezüglich Mindestabstände sind einzuhalten. Die Mindestabstände gelten insbesondere auch auf Spiel- und Pausenplätzen sowie bei Feuerstellen und Rastplätzen. Menschenansammlungen von mehr als fünf Personen sind zu vermeiden.

13. Soziale Einrichtungen

- Soziale Einrichtungen (z.B. SRK, Pro Senectute, Kontakt Uri, Stiftung Papilio) und öffentliche Anlaufstellen sind geöffnet. Es ist vor einem Besuch telefonisch Kontakt aufzunehmen.

14. Religiöse Veranstaltungen

- Sämtliche religiösen Veranstaltungen (exkl. Beerdigungen): Nicht gestattet.
- Beerdigungen: Im engsten Familienkreis gestattet (Ehepartner*innen, Lebensgefährten*innen, Eltern, Geschwister, Kinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Grosseltern).

15. Schlussbemerkungen

Dieses Dokument gilt ab dem 20.03.2020 und ersetzt die Version vom 17.03.2020. Die Weisungen sind mindestens bis zum 19.04.2020 gültig.

Kantonaler Führungsstab

Major Reto Pfister
Kommandant Kantonspolizei Uri

Ignaz Zopp
Chef Kantonaler Führungsstab

Geht an

- alle Einwohner des Kanton Uri (via www.ur.ch/coronavirus)
- alle Arbeitnehmer im Kanton Uri (via www.ur.ch/coronavirus)
- alle Arbeitgeber im Kanton Uri (via www.ur.ch/coronavirus)

Kopie an

- Mitglieder des Regierungsrates
- Kanzleidirektor
- Kantonspolizei Uri (zur Kontrolle der Umsetzung)